



Arbeitsauftrag

zur Auswechslung von Gartenwasserzählern

1. Angaben zum Leistungsobjekt

Kundennummer:

Name, Vorname:

Postleitzahl, Ort:

Straße, Hausnummer:

Telefonnummer*:

E-Mail*:

*Diese Angaben sind freiwillig. Soweit diese erteilt werden, wird das Einverständnis zur Datenverarbeitung vorausgesetzt.

2. Angaben zum Rechnungsempfänger (falls abweichend vom Leistungsobjekt)

Name, Vorname:

Postleitzahl, Ort:

Straße, Hausnummer:

3. Daten des/der zu wechselnden Gartenwasserzählers/Gartenwasserzähler

| | Zählernummer | Zählerort |
|---|--------------|-----------|
| 1 | | |
| 2 | | |

4. Grundlagen zur Erteilung des Arbeitsauftrags

Der/die Grundstückseigentümer oder Gleichgestellte (Auftraggeber) beauftragt/beauftragen die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH (MWA), Fahrenheitstraße 1 in 14532 Kleinmachnow, mit der Auswechslung von Absetzmengenzählern (Gartenwasserzähler/Zähler zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge) in der o. g. Verbrauchsstelle. Mit der Erteilung des Arbeitsauftrags wird ebenfalls die Abnahme des ausgewechselten Zählers/der ausgewechselten Zähler beantragt (hoheitliche Ausführung als Betriebsführer des WAZV „Der Teltow“ bzw. „Mittelgraben“).

➔ **Sollte(n) Ihr(e) Gartenwasserzähler in einem Schacht installiert sein, bitten wir – aus organisatorischen Gründen – den Arbeitsauftrag bis August des Jahres des Ablaufs der Eichfrist einzureichen, eine spätere Auftragserteilung kann in diesen Fällen abgelehnt werden.**

➔ ***beachten Sie die Rechtsgrundlagen und weitere Informationen auf der Rückseite**

5. Kosten

für die Dienstleistung der MWA GmbH

Pauschalpreis je Zählerwechsel (Arbeitsaufwand + Zähler)

72,44 € (netto)

86,20 € (brutto, incl. 19 % MwSt.)

Verwaltungsgebühren

für die Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung

27,20 €**

für jede weitere Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung an der gleichen

Verbrauchsstelle und im gleichen Termin (Folgeabnahme)

13,60 €**

****auf Gebühren werden keine Steuern erhoben**

6. Auftragserteilung

Mit der Unterschrift bestätigen wir die verbindliche Auftragserteilung, die Hinweise unter 4. und 5. wurden zur Kenntnis genommen. Die Rechnungslegung erfolgt, wenn unter 2. nicht anders angegeben, an 1.

X

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

X

Datum, Unterschrift des Rechnungsempfängers

Geschäftsführer

Felix von Streit

Internet

www.mwa-gmbh.de

info@mwa-gmbh.de

Telefon

033203 345-0

Telefax

033203 345-108

Finanzamt Potsdam

Steuer-Nr.: 046/126/00630

USt-IdNr.: DE 164420754

Amtsgericht Potsdam

Handelsregister HRB-Nr.: 8197

Bankverbindung

MBS Potsdam

Geschäftsstelle Stahnsdorf

IBAN: DE97 1605 0000 3524 0001 76

BIC: WELADED1PMB



Hinweise

Bevor Sie den Wechsel des Gartenwasserzählers beauftragen, prüfen Sie bitte folgende Aspekte:

- ✓ Die Nutzung eines Gartenwasserzählers ist ab einem Verbrauch von 15 m³/Jahr wirtschaftlich, bei einem geringeren Verbrauch empfehlen wir die Abmeldung des Zählers bei uns.
- ✓ Beachten Sie, dass durch die MWA nur Standardzähler gewechselt werden. Für den Austausch von Kapselzählern, Zapfhahnzählern o. ä. sowie Messeinrichtungen größer Q3=4 beauftragen Sie bitte einen Installateur.
- ✓ Arbeiten und Reparaturen an der Hausinstallation bzw. Leitungsführung werden nicht durchgeführt.

Rechnungslegung und Berechnung der Verwaltungsgebühr

- ✓ Sie erhalten nach der Erfüllung des Auftrags eine Rechnung von der MWA, in der die Pauschale des Zählerwechsels/der Zählerwechsel (Dienstleistung und Zähler) berechnet wird.
- ✓ Die **einmalige** Verwaltungsgebühr, welche nach der Abnahme und Verplombung des Absetzmengenzählers/der Absetzmengenzähler fällig ist, wird im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung gesondert ausgewiesen berechnet.

Auftragserteilung

- ✓ Reichen Sie den Arbeitsauftrag ein
 - **per E-Mail** an: zaehlerwesen@mwa-gmbh.de
 - **per Fax** an: 033203 345-108
 - **oder postalisch** an die:
Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH
Fahrenheitstraße 1
14532 Kleinmachnow

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir eine Terminvergabe ausschließlich nach Eingang des Arbeitsauftrags durchführen. Die Mitteilung eines Wechseltermins erfolgt schriftlich. Eine telefonische Terminvergabe vorab kann nicht erfolgen.

Rechtsgrundlagen

- Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (BKGS) des WAZV „Der Teltow“ bzw. „Mittelgraben“ oder Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) des WAZV „Mittelgraben“
- Mess- und Eichgesetz (MessEG), Mess- und Eichverordnung (MessEV)

Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen

- Nach BKGS bzw. GGES kann der Gebührenpflichtige Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden (z. B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser) mit der Installation eines geeigneten und geeichten Absetzmengenzählers (Gartenwasserzählers) nachweisen.
- Die nachgewiesenen Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, werden, sofern die Verwaltungsgebühr nach § 18 BKGS bzw. §11 GGES entrichtet wurde, nach Plombierung/Abnahme des Absetzmengenzählers nicht berechnet.